

EINWOHNERGEMEINDE FREIMETTIGEN



VERORDNUNG ÜBER DEN BESUCH DER FERIENBETREUUNG KONOLFINGEN

Genehmigt durch den Gemeinderat
am 15.01.2025

Gestützt auf Art. 13, Abs. 2 des Organisationsreglementes der Gemeinde Freimettigen erlässt der Gemeinderat Freimettigen die nachfolgende Verordnung über den Besuch der Ferienbetreuung Konolfingen:

| | |
|----------------------------------|---|
| Grundlagen | - Vertrag Ferienbetreuung Konolfingen vom 20.06.2024 - Verordnung Ferienbetreuung Konolfingen vom 24.06.2020 |
| Grundsatz | Art. 1 ¹ Der Besuch der Ferienbetreuung Konolfingen wird durch die Gemeinde Freimettigen freiwillig ermöglicht. Es besteht keine Pflicht, das Angebot dauerhaft anzubieten. ² Ergänzend zu dieser Verordnung findet die Verordnung Ferienbetreuung Konolfingen Anwendung. |
| Standort | Art. 2 ¹ Die Ferienbetreuung findet auf dem Gemeindegebiet Konolfingen statt. |
| Transport | Art. 6 Für den Weg von zu Hause oder von einem anderen Ort in die Ferienbetreuung und zurück sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Gemeinde Freimettigen bietet keinen Transport an. |
| Kosten Betreuung und Verpflegung | Art. 7 ¹ Die Gebühren für den Gemeindeanteil rechnen die Gemeinden Konolfingen und Freimettigen direkt ab. ² Die Gemeinde Freimettigen verrechnet den Eltern oder Erziehungsberechtigten den Betrag für die Ferienbetreuung und die Verpflegung vollumfänglich weiter. |
| Versicherung | Art. 9 Die Gemeinde Freimettigen lehnt jegliche Haftung für Ereignisse im Zusammenhang mit dem Besuch der Ferienbetreuung ab. |
| Schlussbestimmungen | |
| Inkrafttreten | Art. 18 Diese Verordnung tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend per 01.08.2024 in Kraft. |

Freimettigen, 15.01.2025

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Die Sekretärin

Sig. Sig.

Niklaus Moser Irene Locher

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung wurde gem. Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger vom 30.01.2025 publiziert.